

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 23. Jänner 1986

10. Stück

19. Kundmachung: Geltungsbereich der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
20. Kundmachung: Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung
21. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen
22. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe
23. Kundmachung: Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
24. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmelde-satellitenorganisation „EUTELSAT“
25. Abkommen über die wirtschaftliche, technische und industrielle Zusammenarbeit zwischen der Republik Zypern und der Republik Österreich

19. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. Dezember 1985 betreffend den Geltungsbereich der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. Nr. 443/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 387/1985) hinterlegt:

Staat:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Argentinien	15. Juli 1985
Belgien	10. Juli 1985
Brasilien	1. Feber 1984
Bundesrepublik Deutschland	10. Juli 1985
Guinea-Bissau	23. August 1985
Honduras	3. März 1983
Jugoslawien	26. Feber 1982
Mali	10. September 1985
Tansania	20. August 1985
Thailand	9. August 1985
Trinidad und Tobago	27. Juni 1985
Tschechoslowakei	16. Feber 1982
Tunesien	20. September 1985
Uganda	22. Juli 1985
Vietnam	17. Feber 1982
Zypern	23. Juli 1985

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

ARGENTINIEN:

Die Regierung von Argentinien erklärt, daß sie sich an den Artikel 29 Absatz 1 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau nicht gebunden fühlt.

BELGIEN:

Vorbehalte:

Artikel 7

Die Anwendung des Artikels 7 hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Bestimmungen des Artikels 60 der Verfassung, der die Ausübung königlicher Gewalt Männern vorbehält, und des Artikels 58, der das Amt eines *ex officio* Senators ab dem 18. Lebensjahr, mit dem Stimmrecht ab dem 25. Lebensjahr, den Söhnen des Königs und, wenn es solche nicht gibt, den belgischen Prinzen aus dem zur Thronfolge berechtigten Zweig der königlichen Familie vorbehält.

Artikel 15 Absatz 2 und 3

Die Anwendung des Artikels 15 Absatz 2 und 3 hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der für Ehepaare, deren Ehe vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1976 geschlossen wurde, erlassenen

Übergangsbestimmungen betreffend die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und ihrer Eheverträge, wenn sie, entsprechend der ihnen nach dem Gesetz offenstehenden Wahl, erklärt haben, daß sie ihre früheren Eheverträge zur Gänze aufrechterhalten.

BRASILIEN:

Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien erklärt hiemit ihre Vorbehalte zum Artikel 15 Absatz 4 und zum Artikel 16 Absatz 1 lit. a, c, g und h der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Weiters fühlt sich Brasilien an die Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 1 der obgenannten Konvention nicht gebunden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Erklärung (Original: Deutsch):

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zum Absatz der Präambel der Konvention, der mit den Worten beginnt „mit der Erklärung, daß die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“:

Das Recht der Völker auf Selbstbestimmung, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und den Internationalen Pakten vom 19. Dezember 1966 festgelegt ist, gilt für alle Völker und nicht nur für jene, die „unter Fremd- und Kolonialherrschaft sowie ausländischer Besetzung leben“. Alle Völker haben demnach das unveräußerliche Recht, ihren politischen Status zu bestimmen und sich in Freiheit wirtschaftlich, sozial und kulturell zu entwickeln. Die Bundesrepublik Deutschland wäre außerstande, eine Auslegung des Selbstbestimmungsrechts als rechtsgültig anzuerkennen, die dem eindeutigen Wortlaut der Charta der Vereinten Nationen und den beiden Internationalen Pakten vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte widerspricht. Sie wird den 11. Absatz der Präambel dementsprechend auslegen.

Vorbehalt:

Artikel 7 (b) wird nicht in einem Ausmaß angewendet, das dem zweiten Satz des Artikels 12 a (4) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland widerspricht. Gemäß dieser Bestimmung der Verfassung können Frauen auf keinen Fall einen Dienst leisten, der Waffengebrauch einschließt.

THAILAND:

Erklärung:

„Die Königlich Thailändische Regierung möchte ihre Auffassung zum Ausdruck bringen, derzufolge es das Ziel der Konvention ist, die Diskriminierung der Frauen zu beseitigen und allen Menschen, Männern wie Frauen, Gleichheit vor dem Gesetz

zu verschaffen, und daß dieses mit den in der Verfassung des Königreichs Thailand festgelegten Grundsätzen übereinstimmt.“

Vorbehalte:

„1. In allen die nationale Sicherheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Dienste oder die Verwendung in den Streitkräften oder paramilitärischen Kräften betreffenden Fragen, behält sich die Königlich Thailändische Regierung das Recht vor, die Bestimmungen der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, insbesondere ihre Artikel 7 und 10, nur innerhalb der von den nationalen Gesetzen, Vorschriften und Übungen gezogenen Grenzen anzuwenden.

2. Hinsichtlich der Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 (b), insofern als sie die Nacharbeit von Frauen und den besonderen Schutz arbeitender Frauen betreffen, ist die Königlich Thailändische Regierung der Auffassung, daß die Anwendung dieser Bestimmungen den durch die nationalen Gesetze, Vorschriften und Übungen geschaffenen Grenzen und Kriterien unterliegt.

3. Die Königlich Thailändische Regierung betrachtet sich durch die Bestimmungen der Artikel 15 Absatz 3, Artikel 16 und Artikel 29 Absatz 1 der Konvention nicht als gebunden.“

TRINIDAD UND TOBAGO:

Vorbehalt:

„Die Republik Trinidad und Tobago erklärt, daß sie sich durch Artikel 29 der genannten Konvention betreffend die Beilegung von Streitfällen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung der Konvention nicht als gebunden betrachtet.“

TSCHECHOSLOWAKEI:

Vorbehalt:

Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik betrachtet sich gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau durch Artikel 29 Absatz 1 nicht als gebunden. Nach Ansicht der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sollten Streitfälle hinsichtlich Auslegung oder Anwendung dieser Konvention durch direkte Verhandlungen zwischen den Streitparteien oder auf eine andere von den Streitparteien vereinbarte Weise beigelegt werden.

TUNESIEN:

Vorbehalte:

„1. Allgemeine Erklärung

Die tunesische Regierung erklärt, daß sie keine organisatorischen oder legislativen Entscheidungen

nach den Forderungen dieser Konvention trifft, die nicht mit den Bestimmungen des Kapitels I der Tunesischen Verfassung übereinstimmen.

2. Vorbehalt betreffend Artikel 9 Absatz 2

Die tunesische Regierung meldet ihren Vorbehalt hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 der Konvention an, die nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen des Kapitels VI des tunesischen Staatsbürgerschaftsgesetzes stehen dürfen.

3. Vorbehalt betreffend Artikel 16 Absatz (c), (d), (f), (g) und (h)

Die tunesische Regierung betrachtet sich nicht als gebunden durch Artikel 16 Absatz (c), (d) und (f) der Konvention und erklärt, daß die Absätze (g) und (h) dieses Artikels nicht in Widerspruch stehen dürfen zu den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes betreffend die Weitergabe von Familiennamen an Kinder und den Erwerb von Eigentum durch Erbschaft.

4. Vorbehalt betreffend Artikel 29 Absatz 1

Die tunesische Regierung erklärt gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Konvention, daß sie nicht gebunden ist durch die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels, demzufolge jede Streitfrage zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht im Verhandlungsweg beigelegt wird, auf Verlangen einer dieser Parteien dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen ist.

Die tunesische Regierung ist der Auffassung, daß derartige Streitfälle nur mit Zustimmung aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Schlichtung oder Prüfung vorgelegt werden sollten.

5. Erklärung betreffend Artikel 15 Absatz 4

Gemäß den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 betont die tunesische Regierung, daß die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 4 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und insbesondere jener Teil, der das Recht der Frauen betrifft, ihren Wohnsitz und Aufenthaltsort zu wählen, nicht in einer Weise auszulegen ist, die den diesbezüglichen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes, wie sie in den Kapiteln 23 und 61 dieses Gesetzes enthalten sind, widerspricht.

Urkund dessen haben wir diese Urkunde unterzeichnet und Anweisung gegeben, das Siegel der Republik Tunesien daran zu befestigen.“

VIETNAM:

Bei der Anwendung der Konvention fühlt sich die Sozialistische Republik Vietnam an die Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 1 nicht gebunden.

ZYPERN:

Vorbehalt:

„Bei Hinterlegung dieser Beitrittsurkunde möchte die Regierung der Republik Zypern einen Vorbehalt anmelden hinsichtlich der in Artikel 9 Absatz 2 der Konvention genannten rechtlichen Gleichstellung der Frauen mit den Männern in bezug auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder. Dieser Vorbehalt wird zurückgezogen, sobald das diesbezügliche Gesetz novelliert ist.“

Sinowatz

20. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1985 betreffend den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten zur Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (BGBl. Nr. 397/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 421/1985) gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Satzung ihre Notifikation vorgenommen:

Staaten:	Vornahme der Notifikation:
Bhutan	23. August 1985
Laos	3. September 1985
Seychellen	19. August 1985

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Laos anlässlich der Vornahme der Notifikation folgende Erklärung abgegeben:

... die Demokratische Volksrepublik Laos ist der Auffassung, daß die auf die Förderung der industriellen Entwicklung in den Entwicklungsländern und die Erreichung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit durch diese Länder gerichtete Tätigkeit der UNIDO auf den fortschrittlichen Bestimmungen und Grundsätzen der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, der Erklärung über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung und der Erklärungen über die internationale industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit von Lima und Neu Delhi beruhen muß.

Die Demokratische Volksrepublik Laos ist der Auffassung, daß ohne die grundlegende Neustrukturierung der bestehenden ungerechten internationalen Wirtschaftsbeziehungen, ohne die Durchführung fortschrittlicher sozialer und wirtschaftlicher Reformen, ohne die Stärkung des staatlichen Sektors der Wirtschaft und ohne die Koordinierung nationaler Pläne und Programme zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung diese Ziele niemals erreicht werden können.

Die UNIDO muß nicht nur Aggression, Diktat, Erpressung in der Wirtschaft und Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten durch die Kräfte des Imperialismus bekämpfen, sondern sie muß auch der Politik jener Staaten entgegenwirken, die die neokolonialistische Ausbeutung der Entwicklungsländer zu erhalten und zu verstärken suchen.

Es ist daher wichtig, daß die UNIDO aktiv zur Schaffung einer wirksamen Kontrolle über die Tätigkeiten der transnationalen Gesellschaften beiträgt, mit dem Ziel, deren negativen Einfluß auf die Wirtschaft von Entwicklungsländern und auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen und Entwicklung insgesamt einzuschränken.

In der Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung bringen die Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit sowie zum Wohlstand aller Völker beizutragen; diese Entschlossenheit sollte sich in den Beschlüssen und in der praktischen Tätigkeit der Organisation widerspiegeln.

Sinowatz

21. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. Jänner 1986 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970

Nach Mitteilung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Sowjetunion haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 (BGBl. Nr. 249/1974, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 366/1983) hinterlegt:

Staat:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Antigua und Barbuda	22. Juli 1985
Bahrain	20. Feber 1984
Guinea	2. Mai 1984
Haiti	9. Mai 1984
Jamaika	16. September 1983
Malaysia	4. Mai 1985
Monaco	3. Juni 1983
Nauru	17. Mai 1984
Sankt Lucia	8. November 1983
Tansania	9. August 1983
Venezuela	7. Juli 1983

Bahrain hat anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde nachstehenden Vorbehalt erklärt:

Bahrain fühlt sich an die Bestimmungen des Artikels 12 (1) des Übereinkommens nicht gebunden.

Sinowatz

22. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. Jänner 1986 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Spanien am 29. November 1985 das Europäische Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe (BGBl. Nr. 190/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 422/1983) ratifiziert.

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Artikel 10 Absatz 2 für Spanien am 30. Dezember 1985 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 8 des Übereinkommens hat Spanien nachstehende Behörde notifiziert:

Subsecretario de Justicia,
Ministerio de Justicia,
San Bernardo, 45
28015 Madrid.

(Übersetzung)
Unterstaatssekretär für Justiz,
Justizministerium,
San Bernardo, 45
28015 Madrid.

Sinowatz

23. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. Jänner 1986 betreffend den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

Nach Mitteilung des Generaldirektors der WIPO haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (BGBl. Nr. 319/1982) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Barbados	16. März 1983
Island	28. September 1984
Rwanda	3. November 1983
Venezuela	20. September 1982
Zypern	22. April 1983

Nach Mitteilung des Generaldirektors der WIPO haben nachstehende Staaten Erklärungen abgegeben:

ISLAND:

Gemäß Artikel 28 Absatz 1 lit. b.

VENEZUELA:

Die Republik Venezuela fühlt sich an die Bestimmungen des Artikels 33 (1) der Konvention nicht gebunden.

ZYPERN:

Die Regierung der Republik Zypern beabsichtigt gemäß Artikel V (1) (a) (ii) des Anhangs, den das Recht auf Übersetzung betreffenden Artikel 8 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, überarbeitet in Paris am 24. Juli 1971, durch die Bestimmungen des Artikels 5 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, vervollständigt in Paris am 4. Mai 1896, zu ersetzen.

Nach Mitteilung des Generaldirektors der WIPO hat die Regierung der Republik Indien am 1. Feber 1984 und die Regierung des Königreiches der Niederlande am 24. Oktober 1985 notifiziert, daß sich ihre am 10. Jänner 1975 bzw. am 9. Oktober 1974 erfolgten Ratifikationen nunmehr auf die Artikel 1 bis 21 samt Anhang ausdehnen. Die Artikel 1 bis 21 samt Anhang treten für Indien mit Wirksamkeit vom 6. Mai 1984 und für das Königreich der Niederlande mit Wirksamkeit vom 30. Jänner 1986 in Kraft.

Indien hat anlässlich seiner Notifizierung nachstehende Erklärung abgegeben:

Erklärungen:

- „1. unter Bezugnahme auf Artikel 14bis der Übereinkunft erklärt die Regierung Indiens, in Anwendung von Absatz 3 dieses Artikels, daß die vorliegende Ratifizierung nicht auf die Bestimmungen des Artikels 14bis Absatz 2) b) anwendbar ist;
2. die Regierung Indiens erklärt, daß sie den „Registrar of the Copyrights of India“ als die zuständige Behörde gemäß Artikel 15 Absatz 4) b) der Übereinkunft bezeichnet;
3. die Regierung Indiens erklärt ebenso, daß sie die in den Artikeln II und III des Anhangs zur revidierten Übereinkunft vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt.“

24. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. Jänner 1986 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“

Nach Mitteilung der Regierung der Republik Frankreich haben nachstehende Staaten das Übereinkommen zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (BGBl. Nr. 350/1985) ratifiziert bzw. provisorisch angenommen. Das Übereinkommen tritt für diese Staaten nach seinem Artikel XXII Abs. c bzw. d in Kraft.

Staaten:	Datum der provisorischen Annahme bzw. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Belgien	3. Juli 1985
Griechenland	15. Juli 1985
Island	27. August 1985
Italien	3. Juli 1985
Jugoslawien	28. August 1985
Liechtenstein	28. August 1985
Luxemburg	18. Juli 1985
Malta	2. August 1985
Portugal	20. August 1985
Schweiz	15. Juli 1985
Zypern	17. Juli 1985

Nach Mitteilung der Regierung der Republik Frankreich haben nachstehende Staaten die Betriebsvereinbarung über die Europäische Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ unterzeichnet:

Staaten:	Datum der Unterzeichnung:
Belgien	26. Juli 1983
Bundesrepublik Deutschland	19. Oktober 1983
Dänemark	28. September 1982
Finnland	31. Jänner 1985
Frankreich	28. September 1982
Heiliger Stuhl	28. September 1982
Irland	20. März 1985
Island	27. August 1985
Italien	18. Jänner 1983
Luxemburg	28. September 1982
Monaco	28. September 1982
Niederlande	13. April 1983
Norwegen	10. Mai 1983
Portugal	7. April 1983
San Marino	28. September 1982
Schweden	20. März 1985
Schweiz	18. Feber 1983
Spanien	31. Jänner 1985
Türkei	28. September 1982
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	28. September 1982
Zypern	28. September 1982

25.

(Übersetzung)

AGREEMENT ON ECONOMIC, TECHNICAL AND INDUSTRIAL CO-OPERATION BETWEEN THE REPUBLIC OF CYPRUS AND THE REPUBLIC OF AUSTRIA

The Government of the Republic of Cyprus and the Government of the Republic of Austria reaffirming their objective of securing and further strengthening the friendly relations between the peoples of their countries;

Recognising that the further development of economic relations between the two countries on a long-term basis corresponds to their mutual interest;

Taking into consideration the existing favourable conditions for the further development of trade relations, economic and industrial co-operation between the two countries;

Guided by the provisions of the Final Act of the Conference on Security and Co-operation in Europe, signed in Helsinki on August 1, 1975,

Referring to the participation of both countries in the General Agreement on Tariffs and Trade, and

Animated by the desire of further strengthening their economic relations on the basis of equality and mutual benefit

Have agreed as follows:

Article 1

The Contracting Parties will develop, strengthen and encourage the economic and industrial co-operation between their countries with a view of promoting and diversifying the existing trade and economic relations.

Article 2

The Contracting Parties shall, as appropriate, encourage and facilitate development, in accordance with the existing Laws and Regulations of each country, and under normal commercial and technical conditions, of economic and industrial co-operation between appropriate enterprises and organizations in their respective countries such as:

- (a) the design and construction of new industrial plants and equipment, as well as the expansion and modernization of the existing ones;

ABKOMMEN ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICHE, TECHNISCHE UND INDUSTRIELLE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER REPUBLIK ZYPERN UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Die Regierung der Republik Zypern und die Regierung der Republik Österreich haben in wiederholter Bestätigung ihres Zieles, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern ihrer Länder zu gewährleisten und zu vertiefen,

— in der Erkenntnis, daß die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern auf langfristiger Basis im gegenseitigen Interesse liegt,

— in Anbetracht der bestehenden günstigen Bedingungen für die weitere Entwicklung der Handelsbeziehungen sowie der wirtschaftlichen und industriellen Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern,

— im Sinne der Bestimmungen des Abschlußdokumentes der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, unterzeichnet am 1. August 1975 in Helsinki,

— unter Hinweis auf die Mitgliedschaft beider Länder beim GATT, und

— vom Wunsche beseelt, die wirtschaftlichen Beziehungen auf der Basis der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens zu vertiefen,

wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Die vertragschließenden Parteien werden die wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit zwischen ihren Ländern im Hinblick auf die Förderung und Diversifizierung bestehender Handels- und Wirtschaftsbeziehungen ausbauen, verstärken und fördern.

Artikel 2

Die vertragschließenden Parteien fördern bzw. erleichtern im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften beider Länder und im Rahmen der üblichen geschäftlichen und technischen Bedingungen die Entwicklung der wirtschaftlichen und industriellen Zusammenarbeit zwischen geeigneten Unternehmen und Organisationen in den betreffenden Ländern und zwar:

- a) die Planung und Errichtung neuer Industrieanlagen und Betriebseinrichtungen sowie die Erweiterung und Modernisierung bestehender Anlagen,

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> (b) the joint production and commercialisation of goods in third markets, including the specialisation in production and marketing; (c) the setting up of joint ventures; (d) the exchange of know-how, technical information, patents and licences, the application and improvement of existing technical methods, as well as the training and exchange of specialists and trainees; (e) the exchange of experience, by exchanging experts in fields of common interest. | <ul style="list-style-type: none"> b) die gemeinsame Herstellung und Kommerzialisierung von Waren auf Drittmärkten, einschließlich der Spezialisierung auf Herstellung und Marketing, c) die Gründung von Joint Ventures, d) den Austausch von Know-how, fachlicher Informationen, Patenten und Lizenzen, die Anwendung und Verbesserung bestehender Verfahren sowie die Ausbildung und den Austausch von Spezialisten und Praktikanten, e) den Austausch von Erfahrungen in Form eines Austausches von Fachkräften auf Gebieten von gemeinsamem Interesse. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Article 3

In order to further the objectives of this Agreement the Contracting Parties will encourage and facilitate:

- (a) the exchange of commercial and technical representatives, groups and delegations between the two countries,
- (b) the holding of, and participation in, trade fairs, trade exhibitions and other promotion activities in the fields of trade and technology in its country by enterprises and organizations from the other country.

Article 4

To this end and subject to the Laws and Regulations in force in their respective countries the Contracting Parties shall encourage co-operation and the conclusion of agreements and contracts between Cypriot natural and legal persons and competent Austrian Organizations and enterprises and provide the necessary facilities for this purpose.

Article 5

Each Contracting Party shall, in accordance with the existing Laws and Regulations of its country, exempt from the payment of import duties and taxes articles for display at fairs and exhibitions as well as samples of goods for advertising purposes, imported from the country of the other. Such articles and samples shall not be disposed of in the country into which they are imported without the prior approval of the competent authorities of that country and the payment of the appropriate import duties and taxes if any.

Article 6

The transactions started during the validity of the Present Agreement and not completed before its termination shall continue until their complete

Artikel 3

Im Hinblick auf eine Förderung der Ziele dieses Abkommens werden die vertragschließenden Parteien

- a) den Austausch von Vertretern, Gruppen und Delegationen auf kaufmännischem und technischem Gebiet zwischen beiden Ländern, und
- b) die Veranstaltung von Handelsmessen, Ausstellungen und anderen Förderungsmaßnahmen auf den Gebieten Handel und Technologie sowie die Teilnahme an diesen seitens Unternehmen und Organisationen des anderen Landes im eigenen Land fördern und erleichtern.

Artikel 4

In diesem Sinne und unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften in den jeweiligen Ländern fördern die vertragschließenden Parteien die Zusammenarbeit und den Abschluß von Abkommen und Verträgen zwischen natürlichen und juristischen zypriotischen Personen und den zuständigen österreichischen Organisationen und Unternehmen und stellen die dafür benötigten Einrichtungen zur Verfügung.

Artikel 5

In Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften des Landes befreit jede der vertragschließenden Parteien zur Schaustellung bestimmte Artikel für Messen und Ausstellungen sowie Warenmuster für Werbezwecke, die aus dem Land der anderen vertragschließenden Partei eingeführt werden, von der Entrichtung von Zöllen und Steuern. Diese Artikel und Muster dürfen in dem Land, in das sie eingeführt werden, nicht ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Landes und Bezahlung allfälliger Einfuhrzölle und Steuern veräußert werden.

Artikel 6

Die während der Laufzeit dieses Abkommens begonnenen und vor dessen Ablauf nicht beendeten Transaktionen werden bis zu ihrer vollständigen

fulfilment and shall be governed by the provisions of the Present Agreement.

Article 7

There shall be a permanent Cyprus-Austrian Intergovernmental Commission established for the purpose of supervising the practical implementation of this Agreement and making periodic reviews of progress. In this respect the Commission shall meet by mutual consent upon request of one Contracting Party, alternately in the Republic of Cyprus and in the Republic of Austria. The Commission will prepare long-term programmes for the development of mutually advantageous economic, commercial and industrial co-operation between relevant and interested enterprises, organizations and institutions of the two countries, and will seek solutions to problems which may arise in the course of the development of trading relations between the two countries.

Article 8

The Present Agreement shall come into force on the date of receiving the last notification confirming the fulfilment of the formalities required by the national legislation of each of the two countries regarding the approval of this Agreement, and shall remain in force for a period of ten years.

Thereafter the Agreement will be automatically extended from year to year unless either of the two Parties denounces it by giving a six months notice in writing prior to the date of its termination.

Done at Vienna, on August 31, 1984 in two original copies in English language both of which shall be equally authentic.

For the Government of the Republic of Cyprus:
Simos G. Vassiliou m. p.
Minister of Finance

For the Government of the Republic of Austria:
Dr. Norbert Steger m. p.
Federal Minister of Trade, Commerce and Industry

Abwicklung fortgesetzt und unterliegen den Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 7

Zum Zwecke der Überwachung der praktischen Durchführung dieses Abkommens und der Erstellung periodischer Fortschrittsberichte wird eine permanente zypriotisch-österreichische zwischenstaatliche Kommission gebildet. Diese Kommission tritt auf Wunsch jeder der vertragschließenden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen abwechselnd in der Republik Zypern und der Republik Österreich zusammen. Die Kommission arbeitet langfristige Programme für die Entwicklung einer für beide Seiten vorteilhaften Zusammenarbeit wirtschaftlicher und industrieller Natur aus sowie auf dem Gebiet des Warenhandels zwischen dafür in Frage kommenden und daran interessierten Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Länder und sucht Lösungen für Probleme zu finden, die sich im Zuge der Entwicklung von Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern ergeben könnten.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tag des Eintreffens der letzten Notifikation in Kraft, laut der die Erfüllung der laut Gesetzgebung beider Länder im Hinblick auf die Annahme des Abkommens erforderlichen Formalitäten bestätigt wird, und bleibt für einen Zeitraum von zehn Jahren in Kraft.

Danach verlängert sich die Geltungsdauer des Abkommens automatisch jeweils um ein Jahr, sofern es nicht von einer der beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Wien, am 31. August 1984, in zwei Originalen in englischer Sprache, die beide gleichermaßen authentisch sind.

Für die Regierung der Republik Zypern:
Simos G. Vassiliou m. p.
Finanzminister

Für die Regierung der Republik Österreich:
Dr. Norbert Steger m. p.
Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie

Die letzte Notifikation, laut der die Erfüllung der laut Gesetzgebung beider Länder im Hinblick auf die Annahme des Abkommens erforderlichen Formalitäten bestätigt wird, ist am 10. April 1985 beim zypriotischen Außenministerium eingelangt. Das Abkommen tritt daher nach seinem Artikel 8 am 10. April 1985 in Kraft.

Sinowatz